

Anordnung Nr. 2*
über die Ausbildung von technischen Assistenten
auf dem Gebiet der Naturwissenschaften.
m. Ausbildung von technischen Assistenten auf dem
Gebiet der Mathematik —
Vom 20. Dezember 1963

§1

Die Ausbildungsdauer für technische Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik (im folgenden mathematisch-technischer Assistent genannt) beträgt 2 Jahre.

§2

Die Ausbildung von mathematisch-technischen Assistenten wird an den mathematischen Instituten (Rechenzentren) im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen sowie an solchen Institutionen durchgeführt, die entsprechend § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Dezember 1960 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften (GBI. II 1961 S. 3) (im folgenden Anordnung Nr. 1 genannt) eine Ausbildungsgenehmigung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erteilt bekommen.

§3

(1) Der § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 findet bei der Zulassung zur Ausbildung als mathematisch-technischer Assistent keine Anwendung.

(2) Als Voraussetzung zur Ausbildung als mathematisch-technischer Assistent gelten:

- I Abitur und abgeschlossene Berufsausbildung als „Technischer Rechner“.
- Ausnahmen können eine Sonderregelung durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erfahren.

§4

fl) Die Ausbildung der mathematisch-technischen Assistenten erfolgt nach einem „Rahmenausbildungsplan für die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik“. Er ist beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen erhältlich.

(2) Die Ausbildung der mathematisch-technischen Assistenten erfolgt im Abendstudium.

(3) Bewerbungen für diese Ausbildung sind an die Prorektorate für Studienangelegenheiten der folgenden Einrichtungen zu richten:

Technische Universität Dresden, Karl-Marx-Universität Leipzig, Martin-Luther-Universität Halle, Universität Rostode, Humboldt-Universität Berlin, Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg, Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, Technische Hochschule Ilmenau, Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1961 Nr. 2 S. 3)

(4) Die für die Ausbildung verantwortlichen Einrichtungen stellen nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster (s. Anlage) aus.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Deutsche Demokratische Republik

Zeugnis

Herr/Frau/Frl.....
geb. am in-».....
hat sich nach zweijähriger Ausbildung am

entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1963 über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften — Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik — (GBI. II 1964 S. 38)

der Prüfung für

Technische Assistenten der Mathematik

unterzogen.

Er/Sie wurde in den Fächern

geprüft. Nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist ihm/ihr das Gesamtprädikat

zuerkannt worden.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Datum: (Siegel)

Berichtigung

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weist darauf hin, daß es im § 20 Abs. 2 in der dritten Zeile der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBI. II S. 785) statt Abs. 1 Ziff. 4 richtig heißen muß:

i, ... Abs. 1 Ziff. 5“.